

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz, das Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2001, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Kurtaxengesetz 1993, das Ortstaxengesetz 1992, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1970, das Jagdgesetz 1993, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Fiakergesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Behindertengesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 und das Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 geändert werden
(Eingetragene Partnerschaften – Anpassungs-Gesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz
Artikel II	Salzburger Volksbefragungsgesetz
Artikel III	Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz
Artikel IV	Salzburger Bezügegesetz 1992
Artikel V	Salzburger Stadtrecht 1966 (Verfassungsbestimmung)
Artikel VI	Salzburger Gemeindeordnung 1994
Artikel VII	Salzburger Gemeindewahlordnung 1998
Artikel VIII	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
Artikel IX	Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987

Artikel X	Landesbeamten-Pensionsgesetz
Artikel XI	Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000
Artikel XII	Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002
Artikel XIII	Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968
Artikel XIV	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001
Artikel XV	Salzburger Gleichbehandlungsgesetz
Artikel XVI	Kurtaxengesetz 1993
Artikel XVII	Ortstaxengesetz 1992
Artikel XVIII	Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000
Artikel XIX	Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000
Artikel XX	Salzburger Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1970
Artikel XXI	Jagdgesetz 1993
Artikel XXII	Grundverkehrsgesetz 2001
Artikel XXIII	Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz
Artikel XXIV	Salzburger Tanzschulgesetz
Artikel XXV	Fiakergesetz
Artikel XXVI	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009
Artikel XXVII	Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz
Artikel XXVIII	Salzburger Sozialhilfegesetz
Artikel XXIX	Salzburger Behindertengesetz
Artikel XXX	Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990
Artikel XXXI	Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985

Artikel I

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 18 Abs 3 wird die Wortfolge „den Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen“ ersetzt.

2. Im § 23 wird angefügt:

„(6) § 18 Abs 3 und die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

3. In den Anlagen 1 bis 3 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“ und in den Anlagen 3 und 4 überdies die Wort-

folge „Vor- und Familienname“ durch die Wortfolge „Vorname und Familien- bzw Nachname“ ersetzt.

Artikel II

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 2 wird die Wortfolge „den Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen“ ersetzt.

2. Im § 22 wird angefügt:

„(6) § 7 Abs 2 und die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

3. In den Anlagen 1, 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“ und in der Anlage 2 die Wortfolge „Vor- und Familienname“ durch die Wortfolge „Vorname und Familien- bzw Nachname“ ersetzt.

Artikel III

Das Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz, LGBl Nr 4/1998, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Leistungsanspruch auf Witwen-/Witwerpension hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens ein Jahr gedauert hat, nach dem Tod des anwartschafts- oder leistungsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Partners. Eine Leistung gebührt nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem bereits eine Eigenpension nach § 8 Abs 1 Z 1 erbracht wurde.“

1.2. Abs 5 lautet:

„(5) Bei Wiederverheiratung oder neuerlicher Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann nach Maßgabe des jeweils gültigen Geschäftsplanes der überlebende Ehegatte oder überlebende eingetragene Partner anstelle der Witwen/Witwerpension eine Abfindung in Höhe

von fünf Jahrespensionen, höchstens jedoch die vorhandene Deckungsrückstellung verlangen.“

2. Im § 21 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 11 Abs 1 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel IV

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 69/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „des überlebenden Ehegatten“ durch die Wortfolge „des überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partners“ ersetzt.

2. Im § 25 wird angefügt:

„(15) § 10 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel V

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Verfassungsgesetz LGBl Nr 72/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 53e Abs 2 wird die Wortfolge „den Familien- und den Vornamen“ durch die Wortfolge „den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen“ ersetzt.

2. Im § 83 wird angefügt:

„(4) § 53e Abs 2 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VI

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 67/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 72 Abs 2 wird die Wortfolge „ihren Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „ihren Vornamen und den Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.

2. Im § 97 wird angefügt:

„(13) § 72 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VII

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 Abs 2 wird die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachnamen und Vornamen“ ersetzt.

2. Im § 37 werden ersetzt:

2.1. im Abs 2 lit b die Wortfolge „deren Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „deren Familien- bzw Nachname und Vorname“;

2.2. im Abs 3 Z 2 die Wortfolge „des Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens“;

2.3. im Abs 4 Z 1 die Wortfolge „den Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen“.

3. Im § 65 Abs 3 werden ersetzt:

3.1. im ersten Satz die Wortfolge „den Familien- und Vornamen und“ durch die Wortfolge „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen sowie“;

3.2. im zweiten Satz die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“.

4. Im § 68 Abs 1 wird im dritten Satz das Wort „Familiennamen“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ ersetzt.

5. Im § 79 Abs 3 lautet die lit a:

„a) den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen sowie das Geburtsdatum des Bewerbers;“

6. Im § 103 werden ersetzt:

6.1. im Abs 2 zweiter Satz die Wortfolge „deren Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „deren Familien- bzw Nachname und Vorname“;

6.2. im Abs 3 Z 2 die Wortfolge „des Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens“;

6.3. im Abs 4 Z 1 die Wortfolge „den Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen“.

7. Im § 121 wird angefügt:

„(13) Die §§ 22 Abs 2, 37 Abs 2, 3 und 4, 65 Abs 3, 68 Abs 1, 79 Abs 3 und 103 Abs 2, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VIII

Das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, LGBl Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 69/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 7 lautet die Z 1:

„1. Als Berechnungsgrundlage der überlebenden Ehegattin bzw eingetragenen Partnerin oder des überlebenden Ehegatten bzw eingetragenen Partners gilt die durch 28 geteilte Berechnungsgrundlage gemäß § 18 Abs 3 LB-PG.“

2. Im § 22 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 5 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel IX

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8b Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „Beamte, die miteinander verheiratet sind oder“ durch die Wortfolge „Beamte, die miteinander verheiratet sind, eine eingetragene Partnerschaft begründet haben oder“ ersetzt.

2. Im § 15a Abs 4 lautet in der Z 1 die lit c:

„c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte oder eingetragener Partner aufkommen,“

3. Im § 15e werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

„b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt;“

3.2. Im Abs 2 wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. der eingetragene Partner bzw die eingetragene Partnerin;“

3.3. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.“

4. Im § 15h Abs 1 lautet im ersten Satz der zweite Klammerausdruck: „(auch von Wahl- oder Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten)“.

5. Im § 79 Abs 4 wird die Wortfolge „noch dessen Ehegatte“ durch die Wortfolge „noch dessen Ehegatte oder eingetragener Partner“ ersetzt.

6. Im § 119 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 1 lautet:

„1. einem verheirateten Beamten oder einem Beamten in einer eingetragenen Partnerschaft, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft freiwillig aus dem Dienststand austritt; oder“

6.2. Der zweite bis fünfte Satz lauten: „Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

7. Im § 132 wird angefügt:

„(4) Die §§ 8b Abs 2, 15a Abs 4, 15e Abs 2, 15h Abs 1, 79 Abs 4 und 119 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel X

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 27 betreffende Zeile lautet:

„§ 27 Versorgungsbezug des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners“

1.2. Die den § 29 betreffende Zeile lautet:

„§ 29 Verlust des Anspruchs auf Versorgungsgenuss, Abfindung bei Wiederverhehlung oder neuerlicher Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Wiederaufleben des Versorgungsanspruchs“

1.3. Die den § 31 betreffende Zeile lautet:

„§ 31 Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partners und der Waise“

1.4. Die den § 55 betreffende Zeile lautet:

„§ 55 Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners“

2. Im § 1 lauten die Abs 2 bis 5:

„(2) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner des verstorbenen Beamten.

(3) Überlebender Ehegatte oder überlebender eingetragener Partner (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist oder mit diesem eine eingetragene Partnerschaft begründet hat.

(4) Kinder sind eheliche und uneheliche Kinder, legitimierte Kinder sowie Wahl- und Stiefkinder.

(5) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) oder früherer eingetragener Partner ist, wessen Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder aufgelöst worden ist.“

3. Im § 10 Abs 6 wird im dritten Satz die Wortfolge „des überlebenden Ehegatten“ durch die Wortfolge „des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners“ ersetzt.

4. § 17 lautet:

„Versorgungsbezug, Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss

§ 17

(1) Der Versorgungsbezug besteht aus dem Versorgungsgenuss, den nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen und einem allfälligen Kinderzurechnungsbetrag.

(2) Dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner gebührt ab dem auf den Sterbetag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(3) Der überlebende Ehegatte oder überlebende eingetragene Partner hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Der Beamte ist an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben.
2. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens zehn Jahre gedauert.
3. Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder wird ein Kind hervorgehen.
4. Durch die Eheschließung ist ein Kind legitimiert worden.
5. Am Sterbetag des Beamten hat dem Haushalt des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ein anderes als unter die Z 3 oder 4 fallendes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Der überlebende Ehegatte oder überlebende eingetragene Partner hat weiters keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten oder eingetragenen Partner hat nicht mehr als 20 Jahre betragen.
2. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten oder eingetragenen Partner hat nicht mehr als 25 Jahre betragen.
3. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens zehn Jahre gedauert.
4. Der Beamte ist nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft wieder in den Dienststand aufgenommen worden.
5. Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder wird ein Kind hervorgehen.

6. Durch die Eheschließung ist ein Kind legitimiert worden.
7. Am Sterbetag des Beamten hat dem Haushalt des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ein anderes als unter die Z 5 oder 6 fallendes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(5) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten oder früheren eingetragenen Partner wiederverehelicht, sind bei der Berechnung der Ehedauer oder der Dauer der eingetragenen Partnerschaft die einzelnen Ehe- bzw Partnerschaftszeiten zusammenzuzählen.“

5. Im § 18 Abs 2 und 3, § 19 Abs 1, § 20 Abs 1 und § 23 Abs 1 wird jeweils das Wort „Ehegatten“ durch den Ausdruck „Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.

5a. Im § 23 Abs 1 wird das Wort „Ehegatte“ durch den Ausdruck „Ehegatte oder eingetragener Partner“ ersetzt.

6. Im § 25 Abs 6 lautet die Z 3:

„3. das Kind verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und die Einkünfte der Ehegatten oder eingetragenen Partner zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

7. § 27 lautet:

„Versorgungsbezug des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners

§ 27

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners sinngemäß für den früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner des verstorbenen Beamten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Der verstorbene Beamte hatte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners aufzukommen oder dazu beizutragen.
2. Der verstorbene Beamte hat nach mindestens 10-jähriger Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren

Ehegatten oder eingetragenen Partner durch folgende Zeiträume nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet:

- a) zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder
- b) falls der Beamte vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder der Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verstorben ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod.

Die Bestimmungen über die Abfindung bei Wiederverhehlung oder neuerliche Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und über das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches (§ 29 Abs 3 bis 6) und über die Abfertigung (§ 31) sind nicht anzuwenden.

(2) Der Versorgungsgenuss gebührt dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner nur auf Antrag. Er gebührt mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuss von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, gebührt der Versorgungsgenuss von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug, ausgenommen die Ergänzungszulage, darf außer im Fall des Abs 5 folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Fall des Abs 1 Z 1 die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat;
2. im Fall des Abs 1 Z 2 die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der verstorbene Beamte regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat.

(5) Der Versorgungsbezug darf die im Abs 4 festgelegten Beträge übersteigen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Das auf Scheidung oder Auflösung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs 3 des Ehegesetzes oder § 17 Abs 1 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes.
2. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens 15 Jahre gedauert.
3. Der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner hat im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn

- a) der frühere Ehegatte bzw eingetragene Partner seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils erwerbsunfähig ist; oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(6) Die Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten oder eingetragenen Partner dürfen zusammen 60% des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(7) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners gehabt hat.

(8) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners anzurechnen.

(9) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners oder eines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners auf Versorgungsgenuss, ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht.“

8. § 29 lautet:

„Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung bei Wiederverhehlichung oder neuerlicher Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches

§ 29

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt:

1. durch Verzicht,

2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners und des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners erlischt außerdem durch Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

(3) Dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen oder die neue eingetragene Partnerschaft begründet worden ist, gebührt hat. Eine Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt oder wird die neue eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt oder aufgelöst, lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft wieder auf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft ist nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden, aufgehoben oder aufgelöst worden.
2. Bei Nichtigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind anzurechnen:

1. die Einkünfte (§ 25 Abs 12 und 13) und
 2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- die dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei

der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners unter, entfällt die Anrechnung.“

9. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Überschrift lautet: „**Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners und der Waise**“

9.2. Im Abs 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

9.2. Abs 2 lautet:

„(2) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Waisenversorgung aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft wieder auflebt.“

9.3. Im Abs 5 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.

9.4. Im Abs 6 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

10. Im § 32 Abs 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

11. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 4 lautet die Z 4:

„4. Einkünfte eines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner erhöht.“

11.2. Im Abs 5 lauten die Z 2, 4, 5 und 10:

„2. Mindestsätze für

- a) verheiratete Beamte oder Beamte, die eine eingetragene Partnerschaft begründet haben

b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder deren eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist und die verpflichtet sind, für den Unterhalt des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners aufzukommen oder dazu beizutragen	52,18 %“
„4. Mindestsatz für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner	34,80 %
5. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner eine Kinderzulage gebührt	3,65 %“
„10. Mindestsatz für einen früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner	34,80 %“

11.3. Im Abs 6 wird im ersten Satz das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partners“ und im zweiten Satz das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

12. Im § 43 Abs 6 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Überlebende Ehegatten und frühere Ehegatten“ durch die Wortfolge „Überlebende Ehegatten oder eingetragene Partner und frühere Ehegatten oder eingetragene Partner“ ersetzt.

13. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 lautet der letzte Satz: „In den ersten sechs Monaten der Abgängigkeit wird das dem Ehegatten oder eingetragenen Partner und den Kindern gebührende Versorgungsgeld so weit erhöht, dass es gemeinsam mit dem Versorgungsgeld des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners die Höhe des Monatsbezugs des Beamten erreicht.“

13.2. Im Abs 4 wird im ersten Satz das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

14. Im § 54 wird in der Z 2 das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

15. Im § 55 wird in der Überschrift und im Text jeweils das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.

16. Im § 58 Abs 4 erster Satz und im § 64 Abs 2 Z 1 wird jeweils das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

17. Im § 79 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1 Abs 2 bis 5, 10 Abs 6, 17, 18 Abs 2 und 3, 19 Abs 1, 20 Abs 1, 23 Abs 1, 25 Abs 11, 27, 29, 31 Abs 1, 2, 5 und 6, 32 Abs 2, 33 Abs 4, 5 und 6, 43 Abs 6, 53 Abs 2 und 4, 54, 55, 58 Abs 4 und 64 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XI

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 35 Abs 4 lautet in der Z 1 die lit c:

„c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte oder eingetragener Partner aufkommen,“

2. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

„b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt;“

2.2. Abs 2 wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;“

2.3. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.“

3. Im § 41b Abs 1 lautet im ersten Satz der zweite Klammerausdruck: „(auch von Wahl- oder Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten)“.

4. Im § 70 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 3 lautet die Z 1:

„1. er verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft kündigt;“

4.2. Abs 4 lautet:

„(4) Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs 3 Z 2 bis 6 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall des Abs 3 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen des Abs 3 Z 2 bis 6 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

6. Im § 82 wird angefügt:

„(4) Die §§ 35 Abs 4, 39 Abs 1, 2, und 4, 41b Abs 1 und 70 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XII

Das Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 35 Abs 2 wird die Wortfolge „Beamteninnen und Beamte, die miteinander verheiratet sind,“ durch die Wortfolge „Beamteninnen und/oder Beamte, die miteinander verheiratet sind oder eine eingetragene Partnerschaft begründet haben,“ ersetzt.

2. Im § 63 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt die Beamtin oder der Beamte und (oder) ihr Ehegatte bzw seine Ehegattin oder die eingetragene Partnerin bzw der eingetragene Partner aufkommen,“

3. Im § 77 Abs 4 Z 1 lautet die lit c:

„c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie bzw er und/oder ihr Ehegatte bzw seine Ehegattin oder die eingetragene Partnerin bzw der eingetragene Partner aufkommen,“

4. Im § 81 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Betreuung ihres/seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.“

4.2. Im Abs 2 wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;“

4.3. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Pflege ihres/seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.“

5. Im § 146 Abs 4 wird die Wortfolge „noch dessen Ehegatte“ durch die Wortfolge „noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner“ ersetzt.

6. Im § 187 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 1 lautet:

„1. einer verheirateten Beamtin oder einer Beamtin in einer eingetragenen Partnerschaft oder einem verheirateten Beamten oder einem Beamten in einer eingetragenen Partnerschaft, wenn sie bzw er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft freiwillig aus dem Dienststand austritt; oder“

6.2. Der zweite bis fünfte Satz lauten: „Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

7. Im § 202 wird angefügt:

„(4) Die §§ 35 Abs 2, 63 Abs 1, 77 Abs 4, 81 Abs 1, 2 und 4, 146 Abs 4 und 187 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIII

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten, eingetragene Partner“ ersetzt.

2. Im § 26 Abs 3 wird in der Z 2 die Wortfolge „noch sein Ehegatte“ durch die Wortfolge „noch sein Ehegatte oder eingetragener Partner“ ersetzt.

3. Im § 30 Abs 4 wird in der Z 1 das Wort „Ehegatte“ durch die Wortfolge „Ehegatte oder eingetragene Partner“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Z 1 lautet:

„1. einem verheirateten Beamten oder einem Beamten in einer eingetragenen Partnerschaft, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft freiwillig aus dem Dienststand austritt; oder“

4.2. Der zweite bis fünfte Satz lauten: „Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

5. Im § 83 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 7 Abs 1, 26 Abs 3, 30 Abs 4 und 67 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIV

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 3 wird die Wortfolge „Vertragsbedienstete, die miteinander verheiratet sind oder“ durch die Wortfolge „Vertragsbedienstete, die miteinander verheiratet sind, eine eingetragene Partnerschaft begründet haben oder“ ersetzt.

2. Im § 50 Abs 4 Z 1 lautet die lit c:

„c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der oder des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie bzw er und/oder ihr Ehegatte bzw seine Ehegattin oder die eingetragene Partnerin bzw der eingetragene Partner aufkommen,“

3. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Betreuung ihres oder seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt;“

3.2. Im Abs 2 wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;“

3.3. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Pflege ihres oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.“

4. Im § 74 Abs 3 wird in der Z 2 die Wortfolge „noch seine Ehegattin oder sein Ehegatte“ durch die Wortfolge „noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder dessen eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner“ ersetzt.

5. Im § 120 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 3 lautet die Z 1:

„1. sie oder er verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft kündigt;“

5.2. Abs 4 lautet:

„(4) Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs 3 Z 2 bis 6 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall des Abs 3 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen des Abs 3 Z 2 bis 6 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

6. Im § 130 erhält dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:
„(2) Die §§ 16 Abs 3, 50 Abs 4, 55 Abs 1, 2 und 4, 74 Abs 3 und 120 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XV

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. eigene Einkünfte der Ehegattin, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten einer Bewerberin oder eines Bewerbers;“

2. Im § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten“ durch das Datum „1. Mai 2009“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVI

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 lit b werden die Worte „ihre Ehegatten“ durch die Wortfolge „ihre Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

2. Im § 10 wird angefügt:

„(11) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVII

Das Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 lit b werden die Worte „ihre Ehegatten“ durch die Wortfolge „ihre Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

2. Im § 11 wird angefügt:

„(12) § 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVIII

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 75/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Z 3 lautet:

„3. die Familienangehörigen von unter Z 1 und 2 angeführten Personen, das sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Kinder einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, die Kindeskinde einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern und Großeltern der in den Z 1 und 2 angeführten Personen, wenn sie mit diesen in Hausgemeinschaft leben und in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb überwiegend tätig sind;“

1.2. In der Z 4 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragene Partner“ ersetzt.

2. Im § 27 wird im Abs 3 im ersten und dritten Satz und im Abs 4 jeweils das Wort „Ehegatte“ durch die Wortfolge „Ehegatte oder eingetragene Partner“ sowie im Abs 3 im zweiten Satz der Ausdruck „den Ehegatten“ durch die Wortfolge „den Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

3. Im § 56 wird angefügt:

„(3) Die §§ 4 und 27 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIX

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2008 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 3 lautet die Z 1:

„1. Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder oder deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kindeskinde einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder, Eltern oder Schwiegereltern des Dienstgebers sind und mit ihm in Hausgemeinschaft leben;“

2. Im § 48 wird angefügt:

„(4) § 2 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XX

Das Salzburger Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1970, LGBl Nr 68, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/1974, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 werden ersetzt:

1.1. in der lit c das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“;

1.2. in der lit d das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „der Ehegatte oder eingetragene Partner“.

2. Nach § 7 wird angefügt:

„§ 8

(1) § 1 Abs 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 29/1972 tritt mit 20. April 1972 in Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs 3 und 5 sowie (§) 6 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/1974 treten mit 30. April 1974 in Kraft.

(3) § 1 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXI

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 135 Abs 4 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

2. Im § 163 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 135 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXII

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die lit a lautet:

„a) Rechtsgeschäfte, die zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern abgeschlossen werden, sowie Rechtsgeschäfte, mit denen ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ungeteilt an eine der folgenden Personen übertragen wird: Kinder, Eltern und deren Nachkommen, Großeltern und deren Nachkommen, Stief-, Wahl- und Pflegekinder und deren Nachkommen; dies gilt auch für den Erwerb von Ehegatten oder eingetragenen Partnern oder durch Ehegatten oder eingetragene Partner dieser Personen allein oder gemeinsam mit diesen Personen;“

1.2. Die lit j lautet:

„j) Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit ungeteilten Übertragungen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben als Geschäftsgrundlage mit Dritten abgeschlossen werden oder als Verträge zu Gunsten Dritter in das Rechtsgeschäft aufgenommen werden, wenn die begünstigten Dritten Vorfahren oder Nachkommen jeweils in direkter Linie der übertragenden Personen oder der Ehegatte oder eingetragene Partner des jeweiligen Verwandten

sind. Die Einräumung von Nutzungsrechten zu Gunsten der übertragenden Person und ihres Ehegatten oder eingetragenen Partners in solchen Rechtsgeschäften bedarf ebenfalls keiner Zustimmung der Grundverkehrsbehörde;“

2. Im § 11 Abs 2 lauten die lit a bis c:

„a) Rechtsgeschäfte mit folgenden Personen als Rechtserwerber:

den Ehegatten oder eingetragenen Partnern, Eltern und deren Nachkommen, Großeltern und deren Nachkommen, Stief-, Wahl- und Pflegekinder und deren Nachkommen; dies gilt auch für den Rechtserwerb von Ehegatten oder eingetragenen Partnern oder durch Ehegatten oder eingetragene Partner dieser Personen;

b) Rechtsgeschäfte mit Ehegatten oder eingetragenen Partnern als gemeinsame Rechtserwerber, wenn einer von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;

c) Rechtsgeschäfte innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe oder nach rechtskräftiger Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zwischen den seinerzeitigen Ehegatten bzw eingetragenen Partnern zur Aufteilung des ehelichen bzw partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen bzw partnerschaftlichen Ersparnisse;“

3. Im § 12 Abs 1 wird in der Z 4 das Wort „Ehegatten“ durch den Ausdruck „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

4. § 22 Abs 2 lautet:

„(2) Keiner Zustimmung bedarf der Rechtserwerb durch folgende Personen: Ehegatten oder eingetragene Partner, Eltern und deren Nachkommen, Großeltern und deren Nachkommen, Stief-, Wahl- und Pflegekinder und deren Nachkommen und (sonstige) Personen innerhalb der Erbrechtsgrenzen des ABGB, Ehegatten oder eingetragene Partner solcher Personen, Miteigentümer am Grundstück oder bei Erbhöfen Anerben nach dem Anerbengesetz.“

5. Im § 38 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 2, 11 Abs 2, 12 Abs 1 und 22 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXIII

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im ersten Satz wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

1.2. Der Klammerausdruck im zweiten Satz lautet: „(§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 66/2010)“.

2. Im § 27 Abs 2 wird im ersten Satz der Ausdruck „Vor- und Familienname“ durch den Ausdruck „Vorname und Familien- oder Nachname“ ersetzt.

3. Im § 37 wird angefügt:

„(7) Die §§ 15 Abs 2 und 27 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXIV

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im ersten Satz wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

1.2. Der Klammerausdruck im zweiten Satz lautet: „(§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 66/2010)“.

2. Im § 17 wird angefügt:

„(4) § 5 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXV

Das Fiakergesetz, LGBl Nr 68/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im ersten Satz wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

1.2. Der Klammerausdruck im zweiten Satz lautet: „(§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 66/2010)“.

2. Im § 15 wird angefügt:

„(5) § 7 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXVI

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 31 Abs 3 wird im Klammerausdruck das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatte oder eingetragener Partner“ ersetzt.

2. Im § 85 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 31 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXVII

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 Abs 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

2. Im § 31 Abs 2 wird im vierten Satz das Wort „Ehegatte“ durch die Wortfolge „Ehegatte oder eingetragene Partner“ ersetzt.

3. Im § 49 wird angefügt:

„(3) Die §§ 15 Abs 1 und 31 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXVIII

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 2 wird in der Z 2 die Wortfolge „Hilfesuchende mit Ehegatten“ durch die Wortfolge „Hilfesuchende mit Ehegatten oder eingetragenen Partnern“ ersetzt.

2. Im § 43 Abs 3 werden im letzten Satz die Worte „oder Ehegatten“ durch die Wortfolge „den Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt.

3. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 wird die Wortfolge „nach ihrer Eheschließung“ durch die Wortfolge „nach ihrer Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

3.2. Im Abs 5 wird die Wortfolge „Ehegatten oder Eltern“ durch die Wortfolge „oder Eltern oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.

4. Nach § 60 wird angefügt:

„§ 61

Die §§ 12 Abs 2, 43 Abs 3 und 45 Abs 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXIX

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 27/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „nur der Ehegatte (frühere Ehegatte)“ durch die Wortfolge „nur der Ehegatte oder eingetragene Partner (frühere Ehegatte bzw eingetragene Partner)“ ersetzt.

1.2. Im Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „Eltern, Kinder oder Ehegatten“ durch die Wortfolge „Eltern, Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner“ ersetzt.

2. Im § 23 wird angefügt:

„(6) § 17 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXX

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl Nr 1/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Z 4a lautet:

„4a. als Austraghaus:

das im Hofverband situierte, einem eigenständigen, ganzjährig bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugehörige Gebäude, das vorwiegend der Auszüglerin bzw dem Auszügler und der Ehegattin bzw dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw dem eingetragenen Partner als Wohnung dient;“

1.2. In der Z 11 lautet die lit a:

„a) der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin,“

1.3. In der Z 11 wird in der lit e die Wortfolge „gleich einer Ehe“ durch die Wortfolge „gleich einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

1.4. Die Z 13c lautet:

„13c. als Alleinerzieherin oder als Alleinerzieher:

wer nicht in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder mit einem Lebensgefährten oder einer Lebensgefährtin in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe bzw eingetragenen Partnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt und die Obsorge für ein im Haushalt lebendes minderjähriges Kind hat;“

2. Im § 9 Abs 1 lautet in der Z 5 die lit a:

„a) für folgende mit einer österreichischen Staatsbürgerin bzw einem österreichischen Staatsbürger oder einer nach Abs 3 gleichgestellten Person in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebende aufenthaltsberechtigte Familienangehörige: Ehegattinnen und Ehegatten, einge-

tragene Partnerinnen und Partner, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie sowie Verwandte der Ehegattin bzw des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners in gerader auf- und absteigender Linie;“

3. Im § 55 Abs 3 lauten die Z 1 und 2:

- „1. der Anteil am Mindestanteil (§ 13 WEG 2002) an die/den hinzutretenden Wohnungseigentumspartner(in), die bzw der Ehegattin bzw Ehegatte oder eingetragene Partnerin bzw eingetragener Partner ist;
2. das Eigentum an der Wohnung bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe an die frühere Ehegattin bzw den früheren Ehegatten oder bei der Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse bei der Auflösung oder Nichtigkeitklärung der eingetragenen Partnerschaft an die frühere eingetragene Partnerin bzw den früheren eingetragenen Partner.“

4. Im § 65 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 wird die Wortfolge „gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009“ durch das Datum „mit 1. April 2009“ ersetzt.

4.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Die §§ 6 Abs 1, 9 Abs 1 und 55 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr Z 5/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXXI

Das Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 2 wird die Wortfolge „Ehepaare mit oder ohne Kinder“ durch die Wortfolge „Ehepaare oder eingetragene Partner mit oder ohne Kinder“ ersetzt.

2. Im § 6 wird angefügt:

„(5) § 3 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I Nr 135/2009, ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Es sieht für homosexuelle Paare, die eine gesicherte Rechtsstellung anstreben, die Möglichkeit vor, durch eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die im Wesentlichen jenen verheirateter Personen entsprechen (§§ 7 ff EPG).

Für den gemeinsamen Namen sind dagegen vom Ehwirkungsrecht abweichende Bestimmungen vorgesehen: Die Begründung der Partnerschaft entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen (§ 7 EPG). Allerdings können die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Weg des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes).

Das Gesetz beinhaltet keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Kindschaftsrecht ändern. Demnach bleiben auch die Adoption eines Kindes durch die beiden eingetragenen Partner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen (§ 8 Abs 4 EPG).

Gleichzeitig mit der Erlassung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft ist vom Bundesgesetzgeber in zahlreichen Rechtsmaterien auf das neu geschaffene Rechtsinstitut Beachtung genommen worden; die Änderungen sind ebenfalls im BGBl I Nr 135/2009 kundgemacht.

Auch im Landesrecht sind Anpassungen in zahlreichen Rechtsbereichen erforderlich, die mit der vorliegenden Sammelnovelle vorgenommen werden sollen. Ergänzende Anpassungen wurden bereits im Mindestsicherungs-Begleitgesetz (LGBl Nr 64/2010) vorgenommen; auch die im Landtag eingebrachte Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird (Nr 63 Blg LT 3. Sess 14. GP), enthält Anpassungen an die eingetragene Partnerschaft.

Die in der Vorlage der Sammelnovelle vorgeschlagenen Änderungen lassen sich in zwei große Regelungsbereiche zusammenfassen:

- In landesgesetzlichen Bestimmungen, die derzeit besondere Regelungen für Ehepaare vorsehen, wird weitgehend die eingetragene Partnerschaft ergänzt. Die wenigen Ausnahmen, in denen keine Gleichstellung erfolgt, beruhen auf der vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung: ZB kann die eingetragene Partnerschaft ausnahmslos nur durch volljährige Personen begründet werden, so dass im § 22 Abs 1 Z 2 des Salzburger Jugendgesetzes keine Änderung erforderlich ist.

- Die in landesgesetzlichen Bestimmungen vielfach anzutreffende Anführung des Familiennamens wird jeweils durch den Nachnamen ergänzt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Vorhaben beruht auf der für die jeweilige Materie gegebenen Gesetzgebungskompetenz (zB Art 12, 15, 17, 21, 95 und 115 B-VG).

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben kann insbesondere im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes durch die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung zu Mehrkosten für das Land und die Gemeinden führen. Diese Mehrkosten können jedoch nicht quantifiziert werden, da die Anzahl der in Hinkunft von Landes- oder Gemeindebeamtinnen und -beamten begründeten eingetragenen Partnerschaften nicht abgeschätzt werden kann.

Die in den anderen Rechtsbereichen vorgenommenen, für die Folgekosten relevanten Änderungen (Ausdehnung des Ausnahmetatbestandes im Orts- und Kurtaxenrecht, Gleichstellung mit der Ehe im Sozialhilfe- und Wohnbauförderungsrecht, Einbeziehung in die Hausstandsgründungs-Förderung) werden die Zahl der Anwendungsfälle der jeweiligen Bestimmungen voraussichtlich nicht messbar erhöhen und daher zu keinen relevanten Mehrkosten führen.

Die Ergänzung des Nachnamens in verschiedenen Drucksorten (vgl zB die Art I, II und V bis VII) wird voraussichtlich ebenfalls nur geringfügige Mehrkosten verursachen, da bei den von den Neuregelungen betroffenen direktdemokratischen Maßnahmen die einschlägigen Formulare ohnehin jeweils anlassbezogen erstellt werden.

Kostenfolgen für den Bund können ausgeschlossen werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Von den begutachtenden Stellen wurden lediglich einige redaktionelle Verbesserungsvorschläge übermittelt, die bei der Überarbeitung des Entwurfs zum Großteil berücksichtigt werden konnten. Inhaltliche Verbesserungen, die auf dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens beruhen, sind etwa die Klarstellung, dass auch für Kinder von eingetragenen Partnerinnen bzw Partnern Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann (Art XI, XI, XII und XIV), sowie die Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereiches des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 auch auf die einge-

tragenen Partnerinnen und Partner der Kinder der Betriebsinhaberin bzw des Betriebsinhabers (Art XVIII).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Art I und II (Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, Salzburger Volksbefragungsgesetz):

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen ausgeführt worden ist, können die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Rahmen des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a Namensänderungsgesetz). Die in Bestimmungen des Volksabstimmungs-, Volksbegehrens- und Volksbefragungsrecht vorgesehene Anführung des Familiennamens wird daher durch die Ergänzung des Nachnamens an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art III (Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz):

In den Bestimmungen über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen in bestimmten politischen Funktionen ist ua auch die Möglichkeit einer Witwen-/Witwerpension vorgesehen. Diese Hinterbliebenenversorgung soll auch für eingetragene Partnerinnen oder Partner gewährt werden.

Zu Art IV (Salzburger Bezügegesetz 1992):

Das Salzburger Bezügegesetz 1992 betrifft nur mehr einen sehr eingeschränkten Personenkreis (s die Übergangsbestimmungen in den §§ 26 ff des genannten Gesetzes). Dennoch sollen die für Ehegattinnen und Ehegatten vorgesehenen Versorgungsbezüge auch eingetragenen Partnerinnen oder Partnern eingeräumt werden.

Zu den Art V bis VII (Salzburger Stadtrecht 1966, Salzburger Gemeindeordnung 1994, Salzburger Gemeindewahlordnung 1998):

Auch für die auf Gemeindeebene vorgesehenen direktdemokratischen Instrumente (Art V und VI) sowie für Gemeindewahlen wird der Nachname dem Familiennamen gleichgestellt, vgl dazu die Erläuterungen zu den Art I und II.

Zu Art VIII (Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz):

Das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz sieht ebenfalls Versorgungsbezüge für Hinterbliebene von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern vor. Diese Bezüge werden inhaltlich großteils durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Salzburger Bezüge-

gesetzes 1992 geregelt (vgl zur dort vorgenommenen Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner die Erläuterungen zu Art IV), eine sprachliche Anpassung ist daher lediglich bei der Regelung der Berechnungsgrundlage im § 5 Abs 7 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes erforderlich.

Zu Art IX (Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, L-BG):

Auch im Beamtendienstrecht werden eingetragene Partnerinnen und Partner den Ehegattinnen und Ehegatten gleichgestellt. Die Änderungen betreffen die Verwendungsbeschränkungen (Art IX Z 1), die Dauer von Karenzurlauben (Art IX Z 2), die Pflegefreistellung einschließlich der Klarstellung, dass eingetragene Partnerinnen oder Partner auch im dienstrechtlichen Sinn als Angehörige gelten (Art IX Z 3), die Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz (Art IX Z 4), die Einbeziehung der Einkünfte bei der Beurteilung des Anspruchs auf Kinderzulage (Art IX Z 5) und die Abfertigung (Art IX Z 6).

Zu Art X (Landesbeamten-Pensionsgesetz – LB-PG):

Im Landesbeamten-Pensionsgesetz, das ua auch Versorgungsbezüge für Hinterbliebene von Landesbeamtinnen oder -beamten regelt, sind naturgemäß besonders umfangreiche Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Eingetragene Partnerinnen und Partner werden dabei bereits in den im § 2 LB-PG (Z 2) enthaltenen Definitionen den Ehegattinnen oder Ehegatten gleichgestellt. Auf die Ehe eingeschränkt bleiben nur jene Bestimmungen, die sich aus den im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellten Unterschieden zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ergeben. Dies betrifft vor allem das Kindschaftsrecht bzw die Folgewirkungen, die (gemeinsame) Kinder der Ehegatten auf den Versorgungsanspruch haben (vgl zB Art X Z 4, § 17 Abs 3 und 4 LB-PG, sowie Art X Z 7, § 27 Abs 5, zu den Ausnahmen vom Entfall des Versorgungsbezuges.) Unverändert bleibt auch die im § 32 Abs 8 LB-PG enthaltene Bestimmung über den Kinderzurechnungsbetrag. Den Folgen einer Ehescheidung wird dabei, entsprechend der Diktion des EPG, die Auflösung der Partnerschaft gleich gehalten.

Zu Art XI (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, L-VBG):

Die Änderungen im Vertragsbedienstetenrecht bewirken eine Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner mit verheirateten Bediensteten in den Bereichen Karenzurlaub (Z 1, Ausnahmen von der zeitlichen Beschränkung), Pflegefreistellung und Angehörigeneigenschaft (Z 2), Familienhospizfreistellung (Z 3) und Abfertigung (Z 4).

Zu Art XII (Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002, MagBG):

Vgl die Erläuterungen zu Art IX.

Zu Art XIII (Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968):

Im Gemeindedienst können seit dem 1. Jänner 2006 keine hoheitsrechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet werden; faktisch wurden bereits seit vielen Jahren nur mehr sehr vereinzelt Pragmatisierungen vorgenommen. Das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968 findet daher nur mehr auf einen sehr kleinen Personenkreis (weniger als 20 Beamtinnen und Beamte des Dienststandes) Anwendung. Trotz der zu erwartenden geringen Bedeutung sollen aber auch hier eingetragene Partnerschaften in den Bereichen Verwendungsbeschränkung (Art XIII Z 1), Kinderzulage (Art XIII Z 2), Auswirkungen einer Hemmung der Vorrückung bei bestimmten Karenzurlauben (Art XIII Z 3) und Abfertigung (Art XIII Z 4) der Ehe gleichgestellt werden.

Zu Art XIV (Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz 2001, Gem-VBG):

Die Änderungen im Vertragsbedienstetenrecht der Gemeinden bewirken eine Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner mit verheirateten Bediensteten in den Bereichen Verwendungsbeschränkung (Art XIV Z 1), Karenzurlaub (Art XIV Z 2, Ausnahmen von der zeitlichen Beschränkung), Pflegefreistellung und Angehörigeneigenschaft (Art XIV Z 3), Anspruch auf Kinderzulage (Art XIV Z 4) und Abfertigung (Art XIV Z 5).

Zu Art XV (Salzburger Gleichbehandlungsgesetz):

Im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz ist lediglich eine geringfügige Klarstellung erforderlich, die bewirkt, dass auch auf Einkünfte der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bei Auswahlentscheidungen nicht in diskriminierender Weise Bedacht genommen werden darf.

Zu den Art XVI und XVII (Kurtaxengesetz 1993 und Ortstaxengesetz 1992):

Beide Abgabengesetze sehen derzeit Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Nächtigungsabgabe für Personen vor, die bestimmte nahe Angehörige besuchen. Bei der Auflistung dieser Angehörigen werden die eingetragenen Partnerinnen und Partner ergänzt.

Zu Art XVIII (Salzburger Landwirtschaftskammer-gesetz 2000 – LWK-G):

§ 4 des Gesetzes regelt die Kammermitgliedschaft. Sowohl bei der Definition des Begriffs der Familienangehörigen (Art XVIII Z 1.1) als auch bei jener der aus dem Betrieb versorgten Personen (Art XVIII Z 1.2) werden die eingetragenen Partnerinnen und Partner berücksichtigt. Auch bei der Regelung des aktiven Wahlrechts (§ 27 LWK-G, Art XVIII Z 2) werden eingetragene Partner(innen) den verheirateten Personen gleichgestellt.

Zu Art XIX (Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 – LAK-G):

§ 2 LAK-G nimmt bei der Regelung der Kammermitgliedschaft bestimmte Personen auf Grund eines persönlichen Naheverhältnisses zum Dienstgeber aus, darunter derzeit auch Ehegattinnen und Ehegatten. Diese Ausnahme soll auch auf eingetragene Partner(innen) ausgedehnt werden.

Zu Art XX (Salzburger landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1970):

Bei der Definition jener Maßnahmen, die als Siedlungsmaßnahmen im Sinn des Gesetzes in Frage kommen, wird in zwei Fällen (Ausnahme bei der Betriebsübertragung, Art XX Z 1.1, und Ausnahme bei der Umwandlung von Pacht in Eigentum, Art XX Z 1.2) die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Zu Art XXI (Jagdgesetz 1993 – JG):

§ 135 JG enthält gemeinsame Bestimmungen für alle Organe der Salzburger Jägerschaft, ua über die Verpflichtung, im Fall der Befangenheit an der Beschlussfassung nicht teilzunehmen (§ 135 Abs 3 JG). Auch das Bestehen einer eingetragenen Partnerschaft mit einer an der konkreten Angelegenheit beteiligten Person soll eine solche Befangenheit begründen.

Zu Art XXII (Grundverkehrsgesetz 2001 – GVG 2001):

§ 3 GVG 2001 regelt das Erfordernis der Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörde bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Abs 2 enthält Ausnahmen von der Zustimmungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte, wobei in den lit a und j jeweils auch Rechtsgeschäfte mit bzw zu Gunsten von Ehegattinnen und Ehegatten genannt werden. In beiden Bestimmungen werden die eingetragenen Partner(innen) ergänzt (Art XXIII Z 1.1 und 1.2). Vergleichbare Bestimmungen für den Ausländer-Grundverkehr enthält § 11 GVG 2001, auch dort wird die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt (Art XXIII Z 2). Art XXIII Z 3 sieht eine Anpassung im § 12 Abs 1 Z 4 GVG 2001 vor, der regelt, unter welchen Voraussetzungen eine allenfalls gemäß § 11 GVG 2001 erforderliche Zustimmung erteilt werden kann. Schließlich werden eingetragene Partnerschaften auch im § 22 Abs 2 GVG 2001 ergänzt, der Ausnahmen von der Zustimmungspflicht beim Erwerb von Todes wegen regelt (Art XXIII Z 4).

Zu den Art XXIII bis XXV (Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, Salzburger Tanzschulgesetz, Fiakergesetz):

Die hier zusammengefasst erläuterten Gesetze enthalten Fortbetriebsrechte durch die überlebende Ehegattin bzw den überlebenden Ehegatten, die als Regelungsvorbild auf die gewerberechtlichen Fortbetriebsrechte verweisen (§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994). Diese gewerberechtlichen Bestimmungen sehen mittlerweile auch ein Fortbetriebsrecht durch eingetragene

Partner(innen) vor, so dass die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen anzupassen sind. Im Art XXIII Z 1.2, Art XXIV Z 1.2 und Art XXV Z 1.2 wird überdies das Zitat der Gewerbeordnung 1994 aktualisiert und im Art XXIII Z 3 auch auf die möglichen namensrechtlichen Folgen einer eingetragenen Partnerschaft Bedacht genommen (vgl dazu Pkt 1 der Erläuterungen).

Zu Art XXVI (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009):

§ 31 ROG 2009 enthält im Rahmen der Zweitwohnungsbestimmungen auch eine Definition der Angehörigeneigenschaft. Im entsprechenden Klammerausdruck im § 31 Abs 3 ROG 2009 werden auch die eingetragenen Partner(innen) ergänzt.

Zu Art XXVII (Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986):

Im Zusammenhang mit der Regelung des Grabstellenbenutzungsrechtes sieht das Gesetz auch einen Übergang des Benutzungsrechtes auf Rechtsnachfolger vor. § 31 Abs 2 enthält eine gesetzliche Vermutung über die Vertretung dieses Rechtsnachfolgers durch bestimmte nahe Angehörige des verstorbenen Benutzungsberechtigten. In dieser Bestimmung werden eingetragene Partner(innen) den Ehegattinnen bzw Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art XXVIII (Salzburger Sozialhilfegesetz):

Im Sozialhilferecht werden Änderungen in folgenden Detailregelungen vorgenommen:

- Personen in eingetragener Partnerschaft gelten in Hinkunft als Hauptunterstützte (Art XXVIII Z 1), ebenso wie schon bisher verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen.
- Bei der Beurteilung der Ersatzpflicht durch Erben von Sozialhilfeempfängerinnen oder -empfängern ist auch bei eingetragenen Partnerinnen und Partnern darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Existenzgefährdung durch die Ersatzleistung eintritt (Art XXVIII Z 2).
- Innerhalb von zwei Jahren ab einer Eheschließung dürfen Sozialhilfeempfängerinnen oder -empfänger derzeit nicht zum Ersatz herangezogen werden; diese Bestimmung wird auch auf die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ausgedehnt (Art XXVIII Z 3.1).
- Bei der Verwertung des Vermögens ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftliche Existenz der Sozialhilfeempfängerinnen oder Empfänger und bestimmter unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht gefährdet wird; in die Auflistung dieser Angehörigen werden auch eingetragene Partnerinnen und Partner einbezogen (Art XXVIII Z 3.2).

Zu Art XXIX (Salzburger Behindertengesetz 1981):

Im § 17 des Salzburger Behindertengesetzes 1981 sind Kostenbeiträge der Personen mit Behinderung sowie der unterhaltsverpflichteten Personen vorgesehen. Auch in dieser Bestimmung werden die eingetragenen Partner(innen) den Ehegattinnen bzw Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art XXX (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 S.WFG 1990):

§ 6 des S.WFG 1990 enthält Begriffsbestimmungen, die folgendermaßen ergänzt werden sollen:

- In der Z 4a wird bei der Definition der Austraghäuser klar gestellt, dass diese auch von Auszüglerinnen bzw Auszüglern gemeinsam mit eingetragenen Partnerinnen bzw Partnern bewohnt werden können.
- In der Z 11 werden eingetragene Partner(innen) in die Auflistung der nahestehenden Personen einbezogen, weiters wird ergänzt, dass Lebensgemeinschaften auch einer eingetragenen Partnerschaft gleichen können.
- In der Z 13c wird bei der Definition des Begriffs „Alleinerzieher(in)“ auf die eingetragene Partnerschaft Bedacht genommen.

Im § 9 Abs 1 Z 5 S.WFG 1990 sind Ausnahmen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehen (derzeit ua für die Ehegattinnen und Ehegatten von österreichischen Staatsbürger[innen]). Diese Ausnahme wird auch für eingetragene Partner(innen) ergänzt (Art XXX Z 2).

Die im Art XXX Z 3 vorgeschlagenen Änderungen betreffen die mit der Wohnbauförderung verbundenen Eigentumsbeschränkungen. Gemäß § 55 Abs 3 S.WFG 1990 darf die Übertragung des Eigentums (Baurechts) an einer geförderten Liegenschaft grundsätzlich nur mit Zustimmung der Landesregierung übertragen werden. Davon ausgenommen sind die Übertragung des Mindestanteils gemäß § 13 WEG 2002 an die Ehegattin bzw den Ehegatten sowie die Aufteilung einer Ehwohnung im Rahmen einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe. In beiden Fällen werden die eingetragenen Partner(innen) den Ehegattinnen bzw Ehegatten gleichgestellt, wobei im § 55 Abs 3 Z 2 S.WFG 1990 auf die Diktion des EPG (Auflösung statt Scheidung) Bedacht genommen wird.

Zu Art XXXI (Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985):

Dieses Gesetz sieht eine Unterstützung von Familien bei der Beschaffung des notwendigen Hausrates zur Einrichtung einer Wohnung (Hausstandsgründung) vor. In der Definition des Begriffs „Familie“ im § 3 Abs 2 werden auch eingetragene Partnerschaften berücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.